

BUNDESGERICHTSHOF

IV 20 342/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Isak David S [REDACTED], [REDACTED] rue du [REDACTED],
[REDACTED] Belgien,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Hiltberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Pahlen

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 1. Zivilsenats - Entschädigungsantrags - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. März 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der jüdische Kläger floh 1940 vor der deutschen Rassenverfolgung von Brüssel nach Casablanca. Im Jahre 1941 wurde er sechzehn Monate in dem Lager Bou-Arfa in Marokko festgehalten. Er verlangt Entschädigung wegen Freiheits- und Gesundheitsschadens. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag wegen Fristverletzung (§ 389 BGB) abgelehnt.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Wiedereinstellung (§ 389 Abs. 2 BGB) verweigert. Er habe sich zu Anfang des Jahres 1957 wieder in Brüssel niedergelassen und sei durch seinen Gesundheitszustand nicht daran gehindert worden, wenigstens eine Anmeldung seiner Entschädigungsansprüche zu veranlassen. Die Verneinung der Frist beruhe darauf, daß er sich nicht darum gekümmert habe, ob die Bundesrepublik ihn (als Verfolgten

- 3 -

der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft) "irgendwie helfe". Er habe nach Bildungsstand und Lebensstellung diese Frage wie die Voraussetzungen und den Umfang einer ihm etwa zustehenden Wiedergutmachung klären können, zumal ihm in Brüssel eine deutsche Botschaft zur Verfügung gestanden habe.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht von den Rechtsgrundsätzen des erkennenden Senats nicht ab (§ 219 Abs. 2 SGG).

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerde darauf, daß das Berufungsurteil in Zweifel ziehe, ob das Schicksal des Klägers in Marokko auf nationalsozialistischer Verfolgung beruhe. Der Kläger selbst war überzeugt davon, daß er nach dem Waffenstillstand von 1940 und der Einrichtung einer deutschen Kommission in Marokko auf deutsche Veranlassung als Jude seines Geschäfts beraubt und in ein Konzentrationslager verschleppt worden war; er hat sich dies von einem marokkanischen Polizeioffizier bescheinigen lassen. Ein Irrtum tatsächlicher oder rechtlicher Art, der der Überlegung entgegenstand, ob die Bundesrepublik für diese Schädigung aus Gründen der jüdischen Rasse eintreten werde, lag daher bei ihm nicht vor.

Unzutreffend ist auch die Auffassung der Beschwerde, von den im Auslande lebenden Verfolgten könnten Nachforschungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht mehr verlangt werden, wenn einige Jahre nach der Beendigung der Verfolgung und auch noch nach der Begründung der Bundesrepublik keine Grundsätze für eine allgemeine Entschädigung dieser Verfolgten bekannt geworden seien. Diese Meinung widerspricht dem Gesetz, das allen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Verfolgte eine Frist für die Stellung ihrer Ansprüche setzt. Es mag in allgemeinen verboten sein, an Verfolgte, die nicht im Geltungsbereich des BGB leben, geringere Anforderungen zu stellen. Ein Rechtsgrundsatz dieses Inhalts, wie er nach Meinung der Beschwerde durch den erkennenden Senat gebilligt worden ist, könnte keinen Maßstab für die zu fordernde Sorgfalt setzen; diese Anforderungen bestimmen sich, für Ausländer wie für Inländer, nach den besonderen Umständen ihres Falles. So ist auch der Berufsgerichtsverfahre; das Ergebnis seiner Würdigung hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

Schließlich ist auch die Verweisung des Klägers auf die deutsche Botschaft unbedenklich. Es ist davon auszugehen, daß dem Kläger dort geraten worden wäre, binnen der gesetzlichen Frist einen Entschädigungsantrag zu stellen, wenn er glaube, in Marokko unter deutschem Einfluß rassistisch verfolgt worden zu sein. Daß eine deutsche Auslandsvertretung von einem solchen Antrage wegen vermuteter Aussichtslosigkeit abgeraten hätte, kann nicht unterstellt werden. Deshalb ist es auch abwegig, den Nachweis zu verlangen, daß die Auskunft richtig erteilt worden wäre, wenn der Geschädigte sie erhten hätte. Die Frage kann vielmehr im Einzelfalle nur dahin gehen, ob eine tatsächlich erteilte falsche Auskunft das Verschulden bei Veräumung der Antragsfrist beseitigt.

Die Beschwerde ist nach alledem unbegründet; ihre
außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger nach §§ 209
Abs. 1 BGB, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen